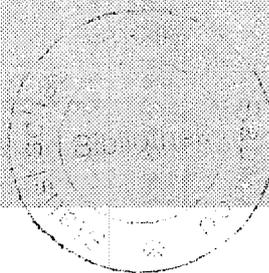


Saarland



Statistisches
Landesamt

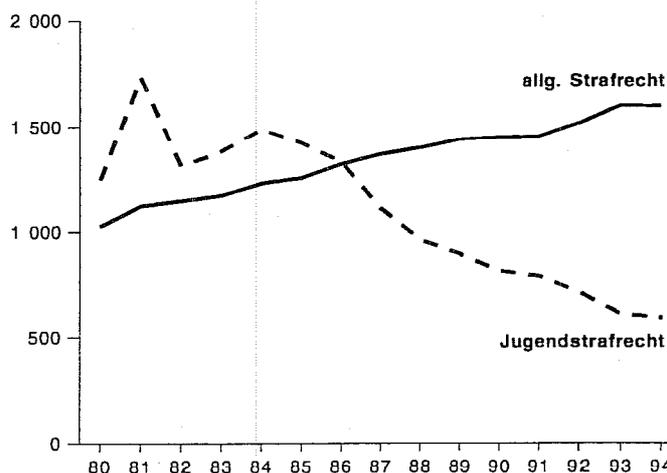
Statistische
Berichte



B VI 7 - j 1994
Ausgegeben im Juli 1995

Bewährungshilfe 1994

Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht
am 31. Dezember des Berichtsjahres



Herausgeber:

Statistisches Landesamt
Saarland

Virchowstr. 7, 66119 Saarbrücken
Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 5 01 - 59 35
Telefax: (06 81) 5 01 - 59 21

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit
Quellenangabe gestattet

Vorbemerkung

Der Grundsatz, daß einer verhängten Strafe stets die Vollstreckung nachfolgt, ist 1953 durch Einführung des richterlichen Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung im Sinne einer modernen Kriminalpolitik aufgelockert worden, um einerseits die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen zu verringern und der Verurteilten in einer Art von ambulanten Strafvollzug zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits in den Fällen der Strafvollstreckung dem Verurteilten den Rückweg in die Freiheit zu erleichtern und ihm die Chance zu geben, sich Erlaß des Strafrestes zu verdienen.

Strafaussetzung (§ 56 StGB, 21 JGG u. 27 JGG)

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftat mehr begehen wird.

Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Das Gericht kann unter den o.a. Voraussetzungen auch die Vollstreckung einer höheren Freiheits-/Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, daß eine Jugend-

strafe erforderlich ist, so kann der Richter gem. § 27 JGG die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe (§ 57 StGB, 88 JGG).

Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,
- verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, und
- der Verurteilte einwilligt.

Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch nach sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt,
- die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seine Entwicklung während des Vollzugs ergibt, daß besondere Umstände vorliegen,
- und die übrigen o.a. Voraussetzungen vorliegen.

Die Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe kann vom Vollstreckungsleiter angeordnet werden, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechten Lebenswandel führen wird. Vor Verbüßung von sechs Monaten einer bestimmten Jugendstrafe darf die Aus-

setzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist dies nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt ist.

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StG)

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
- nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
- die Voraussetzungen nach § 57 StGB vorliegen.

Der Richter bestimmt die Bewährungszeit, sie beträgt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf und bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünf Jahre. Bei Jugendstrafen zwischen zwei und drei Jahren.

In den o.a. Fällen unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten, insbesondere, weil weniger einschneidende Weisungen kaum Erfolg versprechen und die günstige Sozialprognose nur gestellt werden kann, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt wird.

Zielsetzung der Führungsaufsicht ist es, Tätern mit schlechter Sozialprognose und solchen der Schwermriminalität nach Strafverbüßung eine Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen.

Die Zahl der Unterstellungen ist stets größer als die der unterstellten Personen. Dies ergibt sich vor allem daraus, daß eine Person, die wegen mehreren Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist,

mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestellt werden kann (Mehrfachunterstellungen).

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Bewährungshilfe-statistik 1994 veröffentlicht.

Ergebnisse

Am 31. Dezember 1994 wurden im Saarland 2 187 Unterstellungen unter Bewährungs- und 143 unter Führungsaufsicht registriert. Der Anteil der Unterstellungen weiblicher Probanden betrug 8 Prozent. Die 36 Bewährungshelfer/-innen, einschließlich Halbtagskräften, betreuten somit durchschnittlich 65 Fälle.

Nach allgemeinem Strafrecht erfolgten 1 599 Unterstellungen unter Be-

währungsaufsicht, darunter waren 771 zu Freiheitsstrafe Verurteilte (48 %), bei denen die gesamte Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. In 822 Fällen ordneten die Vollstreckungskammern nach Teilverbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe Bewährungsaufsicht an. Der Strafrest betrug bei gut drei Viertel der vorzeitig Entlassenen weniger als 1 Jahr. In sechs Fällen wurde der Strafrest bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Unter das Jugendstrafrecht fielen 588 Unterstellungen. In 436 Fällen erging die Aussetzung der gesamten Jugendstrafe. Auf Anordnung der Vollstreckungsleiter/-innen wurden 123 Fälle nach Verbüßung eines Teiles der Jugendstrafe unter Bewährungsaufsicht gestellt. Der Strafrest betrug bei zwei Dritteln der vorzeitig

Entlassenen weniger als 1 Jahr. In 29 Fällen handelte es sich um die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 Jugendgerichtsgesetz, d.h. das Gericht stellt zwar die Schuld des Jugendlichen fest, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe wird aber für eine bestimmte Bewährungszeit ausgesetzt.

Im Berichtsjahr endeten insgesamt 669 Aufsichtsunterstellungen. Bei gut zwei Dritteln wurde die Bewährungszeit erfolgreich abgeschlossen. Die restlichen Unterstellungen wurden durch Widerruf (165 Fälle) bzw. Einbeziehung in ein neues Urteil (40 Fälle) beendet.

Gesamtübersicht
Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Unterstellungsgründen

Jahr	Unterstellungen insgesamt	Unterstellungen nach Jugendstrafrecht				Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht		
		insgesamt	Aussetzung der		Aussetzung des Strafrestes	insgesamt	darunter	
			Verhängung der Jugendstrafe § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung			Straf-aussetzung nach § 56 StGB	Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB
1970	697	525	43	300	182	172	83	84
1975	1 466	1 051	32	733	282	415	149	261
1980	2 271	1 246	67	789	388	1 025	276	735
1981	2 356	1 233	54	773	406	1 123	304	801
1982	2 459	1 312	50	863	398	1 147	355	772
1983	2 554	1 382	54	929	393	1 172	406	750
1984	2 717	1 488	46	989	443	1 229	448	769
1985	2 675	1 421	31	958	424	1 254	472	769
1986	2 654	1 332	31	886	405	1 322	489	815
1987	2 480	1 112	25	740	339	1 368	508	848
1988	2 359	961	31	636	288	1 398	511	876
1989	2 331	894	29	617	244	1 437	536	887
1990	2 261	813	27	585	198	1 448	548	885
1991	2 240	789	26	576	184	1 451	565	874
1992	2 230	713	30	510	173	1 517	630	881
1993	2 206	604	31	440	133	1 602	704	891
1994	2 187	588	29	436	123	1 599	771	822

1. Unterstellungen unter Bewährungs-/Führungsaufsicht im Saarland am 31.12.1994

Art der Unterstellung BWA = Bewährungsaufsicht FA = Führungsaufsicht	Unterstellungen insges. ¹⁾	Davon nach ... Strafrecht		Zweite und weitere bestehende Unterstellungen derselben Person ²⁾ unter			Bei demselben Be- währungshelfer mehrfach unter Bewährungsaufsicht Unterstellte		Unter- stell. ohne Mehrfach- unterstell. (BWA: Sp. 1+7-8; FA: Sp. 1-5)	
		allgemei- nem	Jugend-	Bewäh- rungs- aufsicht allein	Füh- rungs- aufsicht allein	Bewäh- rungs- und Führungs- aufsicht	Per- sonen	Unter- stellungen		
		1	2	3	4	5	6	7		8
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)	insges.	2 330	1 721	609	210	31	7	187	404	2 108
	BWA	2 187	1 599	588	210	26	7	187	404	1 970
	FA	143	122	21	X	5	X	X	X	138
Unterstellungen insgesamt in %	insges.	100	73,9	26,1	9,0	1,3	0,3	8,0	17,3	90,5
	BWA	100	73,1	26,9	9,6	1,2	0,3	8,6	18,5	90,1
	FA	100	85,3	14,7	X	3,5	X	X	X	96,5
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)	insges.	2 142	1 574	568	187	29	7	166	360	1 943
	BWA	2 002	1 455	547	187	24	7	166	360	1 808
	FA	140	119	21	X	5	X	X	X	135
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)	insges.	188	147	41	23	2	-	21	44	165
	BWA	185	144	41	23	2	-	21	44	162
	FA	3	3	-	X	-	X	X	X	3

1) ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander 2) bei demselben Bewährungshelfer

2. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach allgemeinem Strafrecht im Saarland am 31.12.1994 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unter- stellungen ins- gesamt ¹⁾	Davon aufgrund											
		Strafaussetzung		Aussetzung des Strafrestes bei								lebenslanger Freiheitsstrafe	
		nach § 56 StGB	im Wege der Gnade	zeitiger Freiheitsstrafe					davon Strafrest bei Entlassung				
				nach § 57 ... StGB		im Wege der Gnade	zu- sammen	davon Strafrest bei Entlassung		nach § 57a StGB	im Wege der Gnade		
				Abs. 1	Abs. 2			bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			
Unterstell. insgesamt (Anzahl)	1 599	768	3	747	72	3	822	640	182	4	2		
Unterstell. insgesamt in %	100	48,0	0,2	46,7	4,5	0,2	51,4	40,0	11,4	0,3	0,1		
Unterstell. männl. Personen	1 455	668	3	709	66	3	778	604	174	4	2		
Unterstell. weibl. Personen	144	100	-	38	6	-	44	36	8	-	-		

1) ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander

3. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Jugendstrafrecht im Saarland am 31.12.1994 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unter- stellungen ins- gesamt ¹⁾	Davon aufgrund										
		Aussetzung der					Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe					erneuter Anord- nung nach § 24 Abs. 2 JGG
		Verhän- gung der Jugend- strafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung			nach § 88 JGG	im Wege der Gnade	zu- sammen	davon Strafrest bei Entlassung			
			nach § 21 JGG	nach § 30 JGG	im Wege der Gnade				bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Unterstell. insgesamt (Anzahl)	588	29	435	1	-	122	1	123	82	41	-	
Unterstell. insgesamt in %	100	4,9	74,0	0,2	-	20,7	0,2	20,9	13,9	7,0	-	
Unterstell. männl. Personen	547	23	404	-	-	119	1	120	80	40	-	
Unterstell. weibl. Personen	41	6	31	1	-	3	-	3	2	1	-	

1) ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander

**4. Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 1994 nach Art der Beendigung,
Alter der Unterstellten und Staatsangehörigkeit**

Geschlecht - Staatsangehörigkeit	Beendete Bewäh- rungsau- sichten ¹⁾ insges.	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)								
		14	16	18	21	25	30	40	50	60 oder mehr
		1	2	3	4	5	6	7	8	9

Beendete Bewährungsaufsichten insgesamt

Unterstellte insgesamt	669	7	34	129	146	135	149	52	14	3
davon deutsch	609	2	30	115	133	123	140	49	14	3
nicht deutsch	60	5	4	14	13	12	9	3	-	-
Männliche Unterstellte	615	6	29	121	134	127	134	48	13	3
davon deutsch	562	2	26	107	124	115	126	46	13	3
nicht deutsch	53	4	3	14	10	12	8	2	-	-
Weibliche Unterstellte	54	1	5	8	12	8	15	4	1	-
davon deutsch	47	-	4	8	9	8	14	3	1	-
nicht deutsch	7	1	1	-	3	-	1	1	-	-

Durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte insgesamt	464	3	22	78	114	91	106	37	12	1
davon deutsch	426	2	19	69	107	81	101	34	12	1
nicht deutsch	38	1	3	9	7	10	5	3	-	-
Männliche Unterstellte	419	2	18	73	104	84	93	33	11	1
davon deutsch	385	2	16	64	98	74	88	31	11	1
nicht deutsch	34	-	2	9	6	10	5	2	-	-
Weibliche Unterstellte	45	1	4	5	10	7	13	4	1	-
davon deutsch	41	-	3	5	9	7	13	3	1	-
nicht deutsch	4	1	1	-	1	-	-	1	-	-

**Durch Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG)
beendete Bewährungsaufsichten**

Unterstellte insgesamt	165	2	3	22	32	44	43	15	2	2
davon deutsch	149	-	2	21	26	42	39	15	2	2
nicht deutsch	16	2	1	1	6	2	4	-	-	-
Männliche Unterstellte	158	2	3	20	30	43	41	15	2	2
davon deutsch	145	-	2	19	26	41	38	15	2	2
nicht deutsch	13	2	1	1	4	2	3	-	-	-
Weibliche Unterstellte	7	-	-	2	2	1	2	-	-	-
davon deutsch	4	-	-	2	-	1	1	-	-	-
nicht deutsch	3	-	-	-	2	-	1	-	-	-

Durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte insgesamt	40	2	9	29	-	-	-	-	-	-
davon deutsch	34	-	9	25	-	-	-	-	-	-
nicht deutsch	6	2	-	4	-	-	-	-	-	-
Männliche Unterstellte	38	2	8	28	-	-	-	-	-	-
davon deutsch	32	-	8	24	-	-	-	-	-	-
nicht deutsch	6	2	-	4	-	-	-	-	-	-
Weibliche Unterstellte	2	-	1	1	-	-	-	-	-	-
davon deutsch	2	-	1	1	-	-	-	-	-	-
nicht deutsch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1) ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden

**5. Beendete Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht im Saarland im Jahr 1994
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten						Außerdem	
	Insgesamt	davon abgeschlossen durch				Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)	
		Bewährung mit Straferlaß	Ablauf der Unterstellung	Aufhebung der Unterstellung	Widerruf			
					nur oder auch wegen neuer Straftat			aus sonstigen Gründen
1	2	3	4	5	6	7	8	
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)								
Bewährungsaufsichten insgesamt davon angeordnet aufgrund	408	285	1	5	108	9	130	52
Strafaussetzung nach § 56 StGB	156	110	1	3	36	6	67	30
im Wege der Gnade	2	2	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB	229	158	-	1	68	2	57	19
nach § 57 Abs. 2 StGB	18	14	-	1	2	1	6	2
im Wege der Gnade	1	-	-	-	1	-	-	-
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB	2	1	-	-	1	-	-	1
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen insgesamt in %								
Bewährungsaufsichten insgesamt davon angeordnet aufgrund	100	69,9	0,2	1,2	26,5	2,2	X	X
Strafaussetzung nach § 56 StGB	100	70,5	0,6	1,9	23,1	3,8	X	X
im Wege der Gnade	100	100,0	-	-	-	-	X	X
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB	100	69,0	-	0,4	29,7	0,9	X	X
nach § 57 Abs. 2 StGB	100	77,8	-	5,6	11,1	5,6	X	X
im Wege der Gnade	100	-	-	-	100,0	-	X	X
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB	100	50,0	-	-	50,0	-	X	X
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	X	X
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)								
Bewährungsaufsichten insgesamt davon angeordnet aufgrund	376	258	1	4	107	6	112	47
Strafaussetzung nach § 56 StGB	136	93	1	3	35	4	56	27
im Wege der Gnade	2	2	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB	218	149	-	-	68	1	52	17
nach § 57 Abs. 2 StGB	17	13	-	1	2	1	4	2
im Wege der Gnade	1	-	-	-	1	-	-	-
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB	2	1	-	-	1	-	-	1
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)								
Bewährungsaufsichten insgesamt davon angeordnet aufgrund	32	27	-	1	1	3	18	5
Strafaussetzung nach § 56 StGB	20	17	-	-	1	2	11	3
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB	11	9	-	1	-	1	5	2
nach § 57 Abs. 2 StGB	1	1	-	-	-	-	2	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-

**6. Beendete Bewährungsaufsichten nach Jugendstrafrecht im Saarland im Jahr 1994
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten										Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
	insgesamt	davon abgeschlossen durch										
		Bewährung mit				Verhängung der Jugendstrafe; § 30 Abs. 2 JGG		Widerruf		Einbeziehung in ein neues Urteil		
		Erlaß der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit; § 24 Abs. 1 JGG	Aufhebung der Unterstellung; § 24 Abs. 2 JGG	Tilgung des Schuldspruchs § 30 Abs. 2 JGG	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insgesamt	264	149	15	2	9	-	1	44	4	40	31	17
davon unterstellt aufgrund												
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	12	-	-	-	9	-	1	-	-	2	-	1
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	204	126	8	2	-	-	-	27	4	37	21	10
§ 30 JGG	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	46	21	7	-	-	-	-	17	-	1	10	6
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen insgesamt in %												
Bewährungsaufsichten insgesamt	100	56,4	5,7	0,8	3,4	-	0,4	16,7	1,5	15,2	X	X
davon unterstellt aufgrund												
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	100	-	-	-	75,0	-	8,3	-	-	16,7	X	X
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	100	61,8	3,9	1,0	-	-	-	13,2	2,0	18,1	X	X
§ 30 JGG	100	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	100	45,7	15,2	-	-	-	-	37,0	-	2,2	X	X
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X
Unterstellung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insgesamt	242	135	13	2	8	-	1	42	3	38	27	15
davon unterstellt aufgrund												
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	11	-	-	-	8	-	1	-	-	2	-	1
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	186	114	7	2	-	-	-	25	3	35	17	8
§ 30 JGG	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	44	20	6	-	-	-	-	17	-	1	10	6
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insgesamt	22	14	2	-	1	-	-	2	1	2	4	2
davon unterstellt aufgrund												
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	18	12	1	-	-	-	-	2	1	2	4	2
§ 30 JGG	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	2	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

**7. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht sowie beendete Unterstellungen im Saarland
am 31.12.1994 nach Hauptdeliktgruppen und Art der Beendigung**

Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	§§ STGB	Unter- stellun- gen insges.	Davon		Been- dete Unter- stellun- gen ¹⁾ insges.	Davon		
			allgem. Straf- recht	Jugend- straf- recht		Bewäh- rung	Wider- ruf	Ein- bezie- hung
Straftaten insgesamt		2 187	1 599	588	669	464	165	40
davon: 1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amt dar.: falsche uneidliche Aussage und Meineid	80-165, 331-358 153-163	30 9	16 7	14 2	6 4	5 3	- -	1 1
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbst- bestimmung dar.: sexueller Mißbrauch von Kindern Vergewaltigung	174-184c 176 Abs. 1-3, 5 177	74 23 33	56 16 27	18 7 6	23 8 7	17 5 6	6 3 1	- - -
3. Andere Straftaten gegen die Person und zwar: Straftaten gegen den Personen- stand, die Ehe u. die Familie dar.: Verletz. der Unterhaltspflicht Straftaten gegen das Leben dar.: vollendeter Mord Totschlag Körperverletzungen dar.: Körperverletzung gefährl. Körperverletzung Straft. geg. die persönl. Freiheit	166-173, 185-241a 169-173 170b 211-222 211 212 223-233 223 223a 234-241a	267 68 66 30 9 12 158 45 97 710	197 67 65 26 8 11 96 36 47 485	70 1 1 4 1 62 9 50 225	88 15 15 11 3 4 58 20 36 255	63 11 11 8 1 3 40 11 27 156	22 4 4 3 2 1 15 8 7 75	3 - - - - - 3 1 2 24
4. Diebstahl und Unterschlagung dar.: Diebstahl Einbruchdiebstahl	242-248c 242 243 Abs. 1 Nr. 1	259 383 183	193 244 115	66 139 68	101 139 44	63 84 31	27 42 13	11 13 -
5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer und zwar: Raub und Erpressung dar.: Raub schwerer Raub	249-256, 316a 249-256 249 250	182 61 86 227	114 31 61 183	68 30 25 44	44 13 18 69	31 8 16 49	13 5 2 20	- - - -
6. andere Vermögensdelikte dar.: Betrug und Untreue Urkundenfälschung	257-305a 263-266b 267-282	132 81 56	111 61 44	21 20 12	47 18 18	36 10 14	11 8 1	- - 3
7. Gemeingefährliche Straftaten (einschl. Umweltstraftaten) dar.: vorsätzliche Brandstiftung Vollrausch	306-315a, 316b-323c, 324-330d, 306-308 323a	15 33 257	7 32 240	8 1 17	11 6 65	9 4 48	- 1 14	2 1 3
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB) dar.: Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	142, 315c, 316, StVG 142 i.V.m. 315c (1) Nr. 1a 315 (1) Nr. 1a u. 316 142, 315b, 315c ohne 315 c (1) Nr. 1a StVG	209 158 7 41	200 153 5 35	9 5 2 6	51 33 3 11	41 27 2 5	9 6 1 4	1 - - 2
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB u. StVG)	-	383	263	120	101	81	14	6

1) ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden

**8. Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 1994
nach Alter der Unterstellten und Hauptdeliktgruppen**

Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	§§ STGB	Been- dete Bew.- aufs. 1) insges.	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)					
			14 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 oder mehr
			1	2	3	4	5	6
Straftaten insgesamt		669	41	129	146	135	149	69
davon: 1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amt dar.: falsche uneidliche Aussage und Meineid	80-165, 331-358 153-163	6 4	1 1	1 -	- -	1 -	1 1	2 2
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbst- bestimmung dar.: sexueller Mißbrauch von Kindern Vergewaltigung	174-184c 176 Abs. 1-3, 5 177	23 8 7	- - -	1 - -	4 2 1	5 1 3	7 2 2	6 3 1
3. Andere Straftaten gegen die Person und zwar: Straftaten gegen den Personen- stand, die Ehe u. die Familie dar.: Verletz. der Unterhaltspflicht Straftaten gegen das Leben dar.: vollendeter Mord Totschlag Körperverletzungen dar.: Körperverletzung gefährl. Körperverletzung Straft. geg. die persönl. Freiheit	166-173, 185-241a 169-173 170b 211-222 211 212 223-233 223 223a 234-241a	88 15 15 11 3 4 58 20 36 255	6 - - - - - 6 1 5 23	20 - - - - 18 5 12 59	18 - 2 - - 15 3 11 64	9 1 8 - - 7 2 5 56	24 8 8 5 2 11 9 38 15	11 6 6 3 1 2 1 15
4. Diebstahl und Unterschlagung dar.: Diebstahl Einbruchdiebstahl	242-248c 242 243 Abs. 1 Nr. 1	101 139 44	11 9 4	24 34 7	20 40 17	24 28 8	15 21 5	7 7 3
5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer und zwar: Raub und Erpressung dar.: Raub schwerer Raub	249-256, 316a 249-256 249 250	44 13 18 69	4 3 1 1	7 3 2 8	17 5 6 13	8 1 5 9	5 1 3 22	3 - 1 16
6. andere Vermögensdelikte dar.: Betrug und Untreue Urkundenfälschung	257-305a 263-266b 267-282	47 18 18	1 - 3	6 1 7	7 4 2	5 4 3	15 6 3	13 3 -
7. Gemeingefährliche Straftaten (einschl. Umweltstraftaten) dar.: vorsätzliche Brandstiftung Vollrausch	306-315a, 316b-323c, 324-330d, 306-308 323a	11 6 65	3 - 1	6 1 3	- 2 3	- 2 21	2 1 24	- - 13
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB) dar.: Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	142, 315c, 316, StVG 142 i.V.m. 315c (1) Nr. 1a 315 (1) Nr. 1a u. 316 142, 315b, 315c ohne 315 c (1) Nr. 1a StVG	51 33 3 11	- - - 1	2 1 - 1	3 1 - -	14 8 2 5	21 13 1 2	11 10 - 2
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB u. StVG)	-	101	2	23	25	23	25	3

1) ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden